



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Inneres

Amt für Innere Verwaltung und Planung  
Allgemeine Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten  
- Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern -

Johanniswall 4  
D - 20095 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 39 - 3818  
Telefax 040 - 4 28 39 - 3809  
Ansprechpartner: Herr Foresta

E-Mail: [dolmetscher@bfi-a.hamburg.de](mailto:dolmetscher@bfi-a.hamburg.de)  
Homepage: [www.hamburg.de/dolmetscher](http://www.hamburg.de/dolmetscher)

## Merkblatt

zum Eignungsfeststellungsverfahren zur Bestellung  
als allgemein vereidigte/er Dolmetscherin/Dolmetscher und/oder Übersetzerin/Übersetzer  
oder Gebärdendolmetscherin/Gebärdensprachdolmetscher

Stand: 01.10.2009

---

### 1. Allgemeines

Mit diesem Merkblatt gibt die Behörde für Inneres einen Überblick über die wesentlichen Voraussetzungen der Bestellung zum/zur allgemein vereidigten Dolmetscher/in und/oder Übersetzer/in oder zum/zur Gebärdensprachdolmetscher/in. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Personenbezeichnungen im Folgenden nur in der männlichen Form verwendet.

Seit dem 01.01.2006 ist das Hamburgische Dolmetschergesetz (HmbDolmG) in der Fassung vom 01.09.2005, HmbGVBl. Nr. 30 vom 13.09.2005, S. 378 ff. in Kraft getreten. Die nähere Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch die Hamburgische Dolmetscherverordnung (HmbDolmVO) geregelt, die zum 31.01.2007 in Kraft getreten ist (HmbGVBl. 2007, S. 11).

Die zuvor genannten rechtlichen Grundlagen finden Sie auf der Homepage:

[www.hamburg.de/dolmetscher](http://www.hamburg.de/dolmetscher)

#### a) Voraussetzungen für die Bestellung und Vereidigung:

Nach § 1 Abs. 1 HmbDolmG kann auf Antrag zum Dolmetscher und/oder Übersetzer oder zum Gebärdensprachdolmetscher bestellt werden, wer

- |    |   |
|----|---|
| 1. | die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,  |
| 2. | in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,  |
| 3. | gesundheitlich geeignet ist,  |
| 4. | die Hauptwohnung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder in der Metropolregion (→ vgl. § 1 HmbDolmVO) und |
| 5. | die fachliche Eignung besitzt.  |

## **b) Fachliche Eignung**

Die fachliche Eignung zum Dolmetscher und Übersetzer besitzt, wer die deutsche Sprache und die Arbeitssprache in Aussprache, Grammatik, Rechtschreibung, Stil und juristischer Fachsprache beherrscht und in der Lage ist, mündliche und schriftliche Äußerungen in diesen Sprachen im Tätigkeitsbereich von Behörden und Gerichten sachlich richtig und unmissverständlich zu übertragen. Für die fachliche Eignung zum (nur) Dolmetscher oder (nur) Übersetzer oder zum Gebärdensprachdolmetscher gilt Entsprechendes.

Der Nachweis der fachlichen Eignung ist in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringen, das aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht (§ 2 Abs. 3 HmbDolmG).

Der Prüfungsumfang hängt im Einzelnen davon ab, welche Qualifikationen der Bewerber bereits vorweisen kann und ob er zum Dolmetscher und/oder Übersetzer bestellt werden möchte (→ vgl. hierzu Ziffer 3 des Merkblatts).

Bei besonders qualifizierten Bewerbern besteht die Möglichkeit, auf ein Eignungsfeststellungsverfahren vollständig zu verzichten (→ vgl. Ziffer 5 des Merkblatts).

## **c) Eignungsfeststellungsverfahren**

Das Eignungsfeststellungsverfahren ist eine anspruchsvolle Sprachprüfung mit dem Schwerpunkt Rechtswesen und juristische Fachsprache, die sich am Bedarf der Gerichte und Behörden orientiert. Die Beherrschung der juristischen Termini wird vorausgesetzt. Die Tatsache, dass ein Bewerber zwei- oder mehrsprachig aufgewachsen ist, reicht in der Regel allein nicht aus, um die Prüfung erfolgreich zu absolvieren.

Beim Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerber, die als Dolmetscher und Übersetzer öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden wollen, ist von folgendem Anforderungsprofil auszugehen:

Die Bewerber müssen nachweisen, dass sie über eine muttersprachenähnliche Beherrschung der Arbeitssprache in schriftlicher und mündlicher Form verfügen und mit den Techniken des Simultan- und Konsekutiv-Dolmetschens vertraut sind. Sie sollten zudem in der Lage sein, Texte ohne Vorbereitung so vom Blatt zu übersetzen, dass ein Zuhörer mühelos folgen kann. Dies erfordert neben einer geübten Technik eine rasche Auffassungsgabe, Konzentrationsfähigkeit sowie ein gutes Erinnerungs- und Einfühlungsvermögen.

Darüber hinaus sollten die Bewerber Kenntnisse über die Rechtssysteme des Landes der Arbeitssprache und der Bundesrepublik Deutschland besitzen (Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht), die sie in die Lage versetzen, eine inhaltlich korrekte, terminologisch ausdifferenzierte und verständliche Übersetzung juristischer Sachverhalte aus der einen in die andere Sprache sicherzustellen.

Erforderlich ist weiterhin eine gute Allgemeinbildung mit geschichtlichen, politischen und wirtschaftlichen Kenntnissen und den kulturellen Gegebenheiten des Landes der Arbeitssprache sowie der Bundesrepublik Deutschland.

Allen Bewerbern wird geraten, im Zuge ihrer Vorbereitung öffentliche Gerichtsverhandlungen zu besuchen.

## 2. Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

### a) Zulassung

Zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren kann zugelassen werden, wer durch Zeugnisse und Diplome besuchter Universitäten oder anderer Hochschulen, Zeugnisse über die berufliche Tätigkeit oder einen Bericht über die Tätigkeit als Dolmetscher und/oder Übersetzer nachweist, dass er über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und der Arbeitssprache, für die er vereidigt werden will, verfügt.

**In Fällen, in denen kein einschlägiger Hochschulabschluss vorliegt, ist in der Regel eine mehrjährige Tätigkeit als Dolmetscher und/oder Übersetzer für eine Zulassung zum Verfahren notwendig.**

Der auf die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gerichtete Antrag ist schriftlich bei der

Behörde für Inneres  
Amt für Innere Verwaltung und Planung  
- A 242 -  
Johanniswall 4, 20095 Hamburg

zu stellen.

**Folgende Unterlagen sind dem formlosen Antrag beizufügen:**

- |      |  |
|------|--|
| 1.a) | Zeugnisse und Diplome besuchter Universitäten oder anderer Hochschulen* und/oder   |
| 1.b) | Zeugnisse und Nachweise über die berufliche Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer*,  |
| 2.   | ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem der Bildungs- und Berufsweg und der Umfang der fremdsprachigen Kenntnisse ersichtlich ist,  |
| 3.   | ein aktuelles Lichtbild,   |
| 4.   | ein Nachweis über das Stellen eines Antrages auf ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde gem. § 30 Abs. 5 BZRG / Belegart O.   |
| 5.   | eine Erklärung darüber, ob eine Bestellung als Übersetzer und Dolmetscher oder (nur) als Dolmetscher oder (nur) als Übersetzer erfolgen soll, unter Angabe der betreffenden Sprache oder Sprachen, |
| 6.   | eine Erklärung, ob eine Bestellung zum vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher für ein Gebiet außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg besteht.   |

Nach Eingang der Unterlagen prüft die Behörde, ob der Bewerber alle Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren erfüllt.

Ein Eignungsfeststellungsverfahren wird grundsätzlich durchgeführt, wenn mindestens drei Bewerber für eine Sprache zu dem jeweiligen Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden können. Bei seltenen Sprachen können auch bei geringeren Bewerberzahlen Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

---

\* Diese Nachweise sind in Kopie (ggf. in deutscher Übersetzung, wobei die Übersetzung nicht durch den Bewerber selbst erfolgen darf) beizufügen.

Geeignete Bewerber erhalten spätestens zwei Monate vor Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die rechtzeitige Einzahlung der Prüfungsgebühr. Die Einzahlung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgt sein.

## **b) Mündlicher und schriftlicher Prüfungsteil**

Das Eignungsfeststellungsverfahren setzt sich im Regelfall aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil - bestehend aus jeweils drei Aufgabenblöcken - zusammen. Besondere Regelungen gelten für die Prüfung von Bewerbern, die (nur) als Dolmetscher oder (nur) als Übersetzer bestellt werden möchten (→ vgl. Ziffer 3 a) des Merkblatts).

Bei Bewerbern, die bereits über bestimmte Qualifikationen verfügen, besteht die Möglichkeit, das Eignungsfeststellungsverfahren zu verkürzen (→ vgl. Ziffer 3 b) des Merkblatts).

Der **schriftliche Teil** umfasst die folgenden drei Aufgabenblöcke, bestehend aus jeweils zwei schriftlichen Einzelleistungen:

1. Aufgabenblock: Übersetzung je einer Urkunde in die deutsche Sprache und in die Arbeitssprache (Bearbeitungszeit: 60 Minuten) mit je etwa 20 Zeilen à 50 Schriftzeichen
2. Aufgabenblock: Übersetzung je eines Textes aus dem Strafrecht in die deutsche Sprache und in die Arbeitssprache (Bearbeitungszeit: 120 Minuten) mit je etwa 30 Zeilen à 50 Schriftzeichen
3. Aufgabenblock: Übersetzung je eines Textes aus dem Zivilrecht oder eines Vertragstextes in die deutsche Sprache und in die Arbeitssprache (Bearbeitungszeit: 120 Minuten) mit je etwa 30 Zeilen à 50 Schriftzeichen

Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie von mindestens drei von fünf Mitgliedern der Vorstellungskommission als „bestanden“ bewertet wird. Der schriftliche Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens ist insgesamt bestanden, wenn alle sechs Einzelleistungen als „bestanden“ bewertet worden sind.

Der **mündliche Teil** umfasst drei weitere Aufgabenblöcke, bestehend aus jeweils zwei Einzelleistungen:

4. Aufgabenblock: je eine Übertragung eines Textes vom Blatt aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache und aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache im Umfang von etwa 10 Minuten pro Text
5. Aufgabenblock: Konsekutiv-Dolmetschen eines Kurzvortrages oder eines vergleichbaren Textes aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache und aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache im Umfang von etwa 10 Minuten pro Text/Vortrag
6. Aufgabenblock: Simultan-Dolmetschen eines Gespräches oder Vortrages oder eines vergleichbaren Textes aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache und aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache im Umfang von etwa 5-10 Minuten pro Gespräch/Vortrag/Text

Der mündliche Teil dauert mindestens eine Stunde. Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie von mindestens drei von fünf Mitgliedern der Vorstellungskommission als „bestanden“ bewertet wird. Der mündliche Teil ist insgesamt bestanden, wenn fünf der sechs Einzelleistungen mit „bestanden“ bewertet werden.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des mündlichen Teils des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerber in der Regel sofort im Anschluss öffentlich bestellt und allgemein vereidigt.

### **3. Sonderfälle des Eignungsfeststellungsverfahrens**

#### **a) Bestellung und Vereidigung als (nur) Dolmetscher oder (nur) Übersetzer**

Bei den Bewerbern, die (nur) als Dolmetscher oder (nur) als Übersetzer öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden wollen, besteht das Eignungsfeststellungsverfahren aus dem vollständigen mündlichen bzw. schriftlichen Teil (→ vgl. Ziffer 2 b) des Merkblatts), je nachdem ob der Bewerber zum Dolmetscher oder Übersetzer bestellt werden will. Zudem wird auch ein Aufgabenblock aus dem jeweils anderen Teil geprüft, den der Bewerber auswählen kann.

#### **b) Verkürztes Eignungsfeststellungsverfahren**

Die Bewerber, die ihre Fähigkeiten für die schriftliche und/oder mündliche Sprachübertragung bereits durch eine anderweitige Prüfung oder qualifizierte Praxis nachgewiesen haben, können beantragen, dass das Eignungsfeststellungsverfahren auf die Hälfte verkürzt wird. Welche Bewerber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können, ergibt sich im Einzelnen aus § 8 HmbDolmVO und der dazu gehörenden Anlage 1 der HmbDolmVO.

Eine der folgenden Voraussetzungen muss in diesem Fall vorliegen:

- Nachweis des Abschlusses einer in Anlage 1 der HmbDolmVO genannten staatlichen Prüfung zum Dolmetscher und/oder Übersetzer aus einem anderen Bundesland oder Nachweis eines dort genannten Universitäts- und Fachhochschulabschlusses *oder*
- Tätigkeit als Volljurist mit einer mindestens dreijährigen sprachbezogenen Berufserfahrung in einem Land der Arbeitssprache *oder*
- mindestens siebenjährige kontinuierliche Praxis als Dolmetscher und/oder Übersetzer für juristische oder behördliche Zwecke in der Arbeitssprache

Die Behörde für Inneres prüft anhand der übersandten Unterlagen bei allen Bewerbungen, ob die Durchführung eines verkürzten Verfahrens in Betracht kommt und benachrichtigt die betroffenen Bewerber.

Auch im verkürzten Eignungsfeststellungsverfahren hat der Bewerber die Wahl, ob er zum Dolmetscher und Übersetzer oder (nur) zum Dolmetscher oder (nur) zum Übersetzer bestellt werden will. Hinsichtlich der Besonderheiten des verkürzten Verfahrens im Fall einer Wiederholungsprüfung wird auf die Ausführungen unter → Ziffer 4 des Merkblatts hingewiesen.

#### 4. Nichtbestehen der Prüfung und Wiederholungsprüfungen

Ist das Eignungsfeststellungsverfahren als „nicht bestanden“ bewertet worden, so wird dies dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid der Behörde für Inneres mitgeteilt. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit der Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides, wiederholt werden. Im Wiederholungsverfahren können auf Antrag bestandene Einzelleistungen des schriftlichen oder mündlichen Teils angerechnet werden.

Achtung: Bei Bewerbern, die ein verkürztes Eignungsfeststellungsverfahren (→ vgl. Ziffer 3 b) des Merkblattes) nicht bestanden haben, ist eine Anrechnung bestandener Einzelleistungen nicht möglich.

#### 5. Anerkennung gleichwertiger Prüfungen aus anderen Bundesländern oder aus EU-Mitgliedstaaten

Auf ein Eignungsfeststellungsverfahren kann vollständig verzichtet werden, wenn der Bewerber bereits Prüfungen absolviert hat, die als gleichwertig mit dem hamburgischen Eignungsfeststellungsverfahren anzusehen sind. Es kann sich dabei sowohl um staatliche Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen aus anderen Bundesländern und EU-Mitgliedstaaten als auch um bestimmte Fachhochschulabschlüsse handeln.

Welche in der Bundesrepublik erworbenen Qualifikationen als gleichwertig mit dem hamburgischen Eignungsfeststellungsverfahren anerkannt werden, ergibt sich abschließend aus Anlage 2 der HmbDolmVO.

Die Behörde für Inneres prüft bei allen Bewerbungen anhand der übersandten Unterlagen, ob auf ein Eignungsfeststellungsverfahren verzichtet werden kann und benachrichtigt die Bewerber.

#### 6. Zusammenfassende Übersicht

##### Zulassungsanträge:

Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 HmbDolmVO	Dolmetscher und Übersetzer
	(nur) Dolmetscher
	(nur) Übersetzer
Verkürzte Eignungsfeststellungsverfahren nach § 8 HmbDolmVO	Dolmetscher und Übersetzer
	(nur) Dolmetscher
	(nur) Übersetzer
Anerkennungsverfahren nach § 12 HmbDolmVO	Dolmetscher und Übersetzer
	(nur) Dolmetscher
	(nur) Übersetzer

Bitte geben Sie in Ihrem Antrag genau an, für welches der obigen Verfahren Sie sich bewerben.

## 7. Gebühren

Für Amtshandlungen nach dem HmbDolmG und der HmbDolmVO werden gem. § 1 der Dolmetschergebührenordnung (DolmGebO) die in der Anlage zur DolmGebO festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht nach § 2 DolmGebO mit dem Eingang des Antrages auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren nach § 2 HmbDolmVO, des Antrages auf Zulassung zum verkürzten Eignungsfeststellungsverfahren nach § 8 HmbDolmVO oder des Antrages auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Prüfung nach § 12 HmbDolmVO.

### a) Antragsgebühren

Folgende Antragsgebühren fallen regelmäßig an:

- a) Die Gebühr für den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren beträgt gem. Nr. 1.1 der Anlage zur DolmGebO 32,- €
- b) Die Gebühr für den Antrag auf Zulassung zum verkürzten Eignungsfeststellungsverfahren beträgt gem. Nr. 1.2 der Anlage zur DolmGebO 50,- bis 200,- €
- c) Die Gebühr für den Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer staatlichen Prüfung aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union mit dem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 12 HmbDolmVO beträgt gem. Nr. 1.3 der Anlage zur DolmGebO 100,- bis 500,- €

### b) Prüfungsgebühren

Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist gebührenpflichtig. Dies gilt auch, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde. Die Höhe ergibt sich aus der Dolmetschergebührenordnung und richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens (→ Vgl. hierzu Nr. 2.1. und 2.2 der Anlage zur DolmGebO).

Die **Höchstgebühr** für das gesamte Verfahren beträgt **680,- €** In der DolmGebO ist zudem festgelegt, dass bestimmte Gebühren als Vorauszahlung zu entrichten sind.

## 8. Weitere Informationen

Bitte wenden Sie sich bei weiterem Informationsbedarf an:

Herrn Foresta

Telefon: 040/42839 - 3818

Fax: 040/42839 - 3809

E- Mail: [dolmetscher@bfi-a.hamburg.de](mailto:dolmetscher@bfi-a.hamburg.de)

Ferner weisen wir auf unsere Homepage [www.hamburg.de/dolmetscher](http://www.hamburg.de/dolmetscher) hin. Hier werden alle Informationen sowie Rechtsquellen zum Dolmetscherwesen der Freien und Hansestadt Hamburg elektronisch zur Verfügung gestellt.